

Vom DCGK zum neuen Unternehmenskodex

von Dr. Claus Recktenwald

Seit bald acht Jahren sind Deutschlands Vorstände und Aufsichtsräte ihrem Börsenpublikum durch die Entsprechenserklärung verpflichtet, die jährlich zu den Empfehlungen der Kodex-Kommission abzugeben ist. Die Finanzmarktkrise als solche hat das aber auch nicht verhindert. Es mehren sich daher die Rufe nach neuen Ansätzen, doch mangelt es an konkreten Vorschlägen.

„Kodex braucht Neustart“ hieß es etwa schon in der Börsenzeitung vom 13.06.2009. Wie der aussehen soll, blieb jedoch auch dort im Dunkeln. Ausgeführt wurde nur, das Vergütungssystem habe zumindest teilweise versagt. Das zeige sich schon daran, dass einige Vorstände sogar freiwillig auf ihren Vertragslohn verzichteten und im Übrigen jedermann über das Thema spreche. Dem widmete sich dann auch das Anwaltsblatt (7/2009, S. 352). „Von der Offenlegung zur Deckelung der Vorstandsvergütung“ hieß es da zu einem Vorstoß der SolarWorld AG. Die hatte dieses der Hauptversammlung ansonsten entzogene Thema kurzerhand und erstmals als Vorstandsverlangen gemäß § 119 Abs. 2 AktG auf die Tagesordnung gesetzt. So konnte dort schon im Mai 2009 ein individueller Neustart beschlossen werden. Nur betraf der keinen Kodex, sondern das Unternehmen selbst. Man rief also nicht etwa nach Regelung von außen, sondern vertraute auf die Selbstheilungskräfte der eigenen Unternehmensgesamtheit.

Zwar besteht zwischen einer eigenständigen Unternehmenslösung und dem Ruf nach der Kodex-Kommission kein zwangsläufiger Widerspruch. Dies jedoch nur dann, wenn weiterhin allein „Praktiziertes“ dasjenige bleibt, was den DCGK als „code of best practice“ bestimmt. Diese Praxis muss sich im Zweifel aber erst entwickeln. Sonst kann man sie weder feststellen noch der gemäß § 161 AktG abzugebenden Entsprechenserklärung als Empfehlung oder Anregung zugrunde legen.

Was der DCGK eigentlich benötigt, ist also zunächst eine bessere Basis im Sinne einer tragfähigen Feststellungsgrundlage. Die aber kann keine Regierungskommission schaffen, sondern nur die deutsche Wirtschaft selbst, soweit nicht der Gesetzgeber im Einzelfall aktiv wird. Bei der Deckelung genügte da bereits eine neue Zuständigkeitsziffer für die Hauptversammlung in § 119 Abs. 1 AktG.

Den DCGK „gebraucht“ die Praxis als Checkliste, die jedenfalls im Börsenbereich zumindest einmal jährlich abgearbeitet wird. Ob die Praxis ihn auch wirklich braucht, lässt sich aber immer noch bestreiten. Das meiste steht schon im Gesetz, ist also ohnehin Pflichtstoff. Der Rest hängt vom Einzelfall ab. Andererseits ist es beim DCGK wie mit dem Kirchengang. Der hat auch noch niemandem geschadet. Geht es um Anstand, Angemessenheit und Transparenz im Unternehmensrecht, gibt es allerdings auch dort keinen Grund, das „Gemeinde“-Bild zu verlassen und sich nur auf die „Corporate Governance“ zu beschränken. Denn auch hier geht es keineswegs um die Unternehmensleitung allein, sondern um das gesamte Unternehmen einschließlich Eigentümer und Belegschaft. Nur eine solche ganzheitliche Betrachtung verbindet alle Beteiligten, die sich ergänzen müssen, ineinander greifen sollen und sich nicht lähmen dürfen. Wollte man innovativ voranschreiten, gäbe es deshalb mehr als die Fortentwicklung des DCGK zu besprechen. Man müsste sich der eigentlichen Herausforderung stellen, einen übergreifenden „Unternehmenskodex“ zu entwickeln.

Mit einem Unternehmenskodex käme man auch von der misslichen Situation weg, dass nur rund 800 börsennotierte AGs sonderbehandelt werden. Die anfängliche Zielrichtung von „Wirtschaftskanzler“ G. Schröder, der die deutsche Aktie im internationalen Handel mit einem Börsensiegel beflügeln wollte, hat sich schnell überlebt. Stattdessen wurde der DCGK zum Transparenzmittel, das vorrangig der Enttarnung schwarzer Schafe dient. Das ist nicht verkehrt, nur gibt es die überall. Potenziell sind hier alle 15.000 AGs, also auch die nicht börsennotierten, ebenso betroffen wie rund 1 Mio. GmbHs und alle sonstigen Unternehmen. Dies jedenfalls dann, wenn es nicht nur um Anleger-, sondern auch um Gläubiger-, Geschäftspartner- und Arbeiterschutzeschutz oder generelles Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Wirtschaft geht. Für die Börsenwerte würde da ein Unterabschnitt genügen. Eine große Aufgabe. Sie anzupacken, dürfte sich lohnen. Wenn das geschafft ist, kann man sich noch an einem allgemeinen Wirtschaftskodex versuchen, mit zehn Geboten etwa. In der Kürze liegt die Würze, auch im Unternehmensrecht.



Dr. Claus Recktenwald,
Partner der Sozietät Schmitz
Knoth Rechtsanwälte, Bonn
und u.a. Aufsichtsratsvorsit-
zender der SolarWorld AG.

In lockerem Wechsel mit dem gewohnten Gastkommentar werden unter der Rubrik „Aktuell aus dem Aufsichtsrat“ aktuelle Praxisprobleme aus der Aufsichtsrats- oder Beiratspraxis aufgegriffen und zur Diskussion gestellt. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen, der Redaktion geeignete Beiträge und Anregungen bekannt zu geben, die mit oder ohne Namensnennung zum Abdruck kommen können.